

7820

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)

RdErl. des MULE vom XX.XX.XXXX – 55.60120/2

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1; L 259 vom 6. 10. 2015, S. 40), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22. 1. 2019, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,

- d) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (ABl. L 224 vom 13. 7. 2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25. 4. 2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69; L 014 vom 18. 1. 2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (ABl. L 224 vom 13. 7. 2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

- i) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. L 293 vom 20. 11. 2018 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- j) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. 9. 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. 9. 2008, S. 1; L 256 vom 29. 9. 2009, S. 39; L 359 vom 29. 12. 2012, S. 77), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164 vom 18. 12. 2019 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung,
- k) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
- l) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020¹,
- m) des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. 12. 2014 (BGBl. I S. 1928), geändert durch Art. 284 V des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung,
- n) der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. 12. 2014 (BAnz AT 23. 12. 2014 V1), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. 9. 2020 (BAnz AT 24. 9. 2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung
- o) des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) vom 9. 7. 2014 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2473) in der jeweils geltenden Fassung und
- p) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) vom 3. 11. 2014 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. 9. 2020 (BAnz AT 22. 9. 2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung.

¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>

1.2 Zuwendungszweck, Zuwendungsmittel, Ermessen

1.2.1 Zuwendungszweck der Maßnahmen dieser Richtlinie ist die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Der spezifische Zuwendungszweck der Maßnahmen ist in Abschnitt 2 beschrieben.

1.2.2 Die Zuwendungen werden gewährt aus: Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU), Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes.

1.2.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unbeschadet dessen behält sich das Ministerium vor, nur eine Auswahl der in Abschnitt 2 genannten Einzelmaßnahmen für eine Antragstellung zuzulassen.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie umfasst in Abschnitt 2 nachfolgende Förderbereiche:

Förderbereiche	Teil
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren	A
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau	B
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	C
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen: Förderung extensiver Obstbestände	D

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die ihren Betriebssitz in der EU haben. Zuwendungsberechtigt für eine Förderung nach Abschnitt 2 Teile C und D sind darüber hinaus andere Landbewirtschafter oder ihre Zusammenschlüsse, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und als andere Landbewirtschafter ihren Wohnsitz oder als Zusammenschlüsse ihren Sitz in der EU haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen umfassen die Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen. Zuwendungsvoraussetzungen, die für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie gelten, sind als allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen in den Nummern 4.1 bis 4.3 aufgeführt. Zuwendungsvoraussetzungen, die nur für einzelne Maßnahmen gelten, sind in Abschnitt 2 Maßnahme bezogen als besondere Förderkriterien, besondere Förderverpflichtungen und besondere andere Verpflichtungen dargestellt.

4.1 Allgemeine Förderkriterien

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger muss

- a) die Anforderungen gemäß Nummer 3 erfüllen,
- b) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und
- c) in den Fällen des Abschnitts 2 Teile A und B den Betrieb und in den Fällen des Abschnitts 2 Teile C und D die beantragten Flächen selbst bewirtschaften.

4.1.2 Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt belegen sein, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.

4.1.3 Die Förderverpflichtungen dürfen nicht bereits auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sein.

4.2 Allgemeine Förderverpflichtungen

Es ist freiwillig mindestens eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gemäß Abschnitt 2 durchzuführen.

4.3 Allgemeine andere Verpflichtungen

4.3.1 Während des Zuwendungszeitraumes müssen im gesamten Betrieb

- a) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kap. I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- b) die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii und Dreifachbuchst. iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- c) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- d) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen,

eingehalten werden, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes gewährt wird.

4.3.2 Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sowie zum Tierbestand im Betrieb oder zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen.

4.3.3 Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Empfang der Beihilfen und Zuwendungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4.3.4 Der Zuwendungsempfänger hat auf einer betrieblich genutzten Internetseite die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)² umzusetzen.

5. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. 1. eines Jahres. Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. 1. und endet am 31. 12. Eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraums ist möglich.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

6.4 Höhe der Zuwendung:

Für Zuwendungen nach Abschnitt 2 Teile A bis C ist die Höhe der Zuwendung abhängig von der Flächengröße und dem für die jeweilige Verpflichtung bestimmten jährlichen Förderbetrag, für Zuwendungen nach Abschnitt 2 Teil D abhängig von der Anzahl der einmal im Verpflichtungszeitraum gepflegten Bäume und dem für die jeweilige Verpflichtung bestimmten jährlichen Förderbetrag (siehe Abschnitt 2).

² https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/2017-02-17_ELER-Leitfaden_IKM_final.pdf

6.5 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

7. Veränderungen von Verpflichtungen

7.1 Umwandlung von Verpflichtungen

Während des Verpflichtungszeitraumes kann die Umwandlung in eine andere Verpflichtung beantragt werden, sofern

- a) die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich bringt,
- b) die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- c) die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind (Artikel 47 der Verordnung - EU - Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 14 der Delegierten Verordnung - EU - Nr. 807/2014).

Im Fall der Umwandlung wird eine neue fünfjährige Verpflichtung eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

7.2 Flächenbezogene Erweiterung von Verpflichtungen

7.2.1 Bei Verpflichtungen gemäß Abschnitt 2 Teil A und Teil B Nr. 2 muss der Zuwendungsempfänger im Falle des betrieblichen Flächenzuwachses auch die hinzukommenden Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

7.2.2 Neu hinzukommende Flächen oder bereits vorhandene Flächen ohne bestehende Verpflichtung können gefördert werden,

- a) für das laufende Verpflichtungsjahr in einem vereinfachten Verfahren durch Anzeige im Auszahlungsantrag nach Maßgabe der Nummer 7.2.3,
- b) durch Änderung der Bewilligung unter Einbeziehung der Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die bestehende Verpflichtung nach Maßgabe von Nummer 7.2.4 oder
- c) durch Bewilligung einer neuen fünfjährigen Verpflichtung, die die ursprüngliche Verpflichtung ersetzt, nach Maßgabe von Nummer 7.2.5.

7.2.3 Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung gemäß Nummer 7.2.2 Buchst. a kann bis maximal 20 v. H. der bewilligten Verpflichtung im jeweiligen Förderprogramm in einem vereinfachten Verfahren erfolgen für

- a) ökologische Anbauverfahren (Abschnitt 2, Teil A),
- b) vielfältige Kulturen im Ackerbau (Abschnitt 2, Teil B Nr. 2)
- c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Abschnitt 2, Teil B Nr. 3) und
- d) Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Abschnitt 2, Teil B Nr. 4).

Der Antragsteller zeigt die hinzukommenden Flächen im Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde an. Die Auszahlung für die hinzukommenden Flächen erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. In gleicher Weise können für die genannten Vorhabenarten auch Flächenreduzierungen bis maximal 20 v. H. angezeigt werden.

7.2.4 Die Bewilligungsbehörde kann durch Änderung der Bewilligung eine Einbeziehung der Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum in eine bestehende Verpflichtung gemäß Nummer 7.2.2 Buchst. b zulassen, wenn

- a) dies den Umweltzielen der Verpflichtung dient und durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist,
- b) die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt,
- c) die hinzukommende Fläche maximal 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung beträgt und
- d) die Einbeziehung die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung wird eingehalten.

7.2.5 Die Bewilligungsbehörde kann eine neue fünfjährige Verpflichtung bewilligen, die die ursprüngliche Verpflichtung um die hinzukommenden Flächen erweitert und ersetzt, wenn

- a) die hinzukommende Fläche mehr als 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung beträgt oder
- b) die hinzukommende Fläche mehr als drei Hektar, aber maximal 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung beträgt, und der Antragsteller die Neuverpflichtung anstelle der Einbeziehung nach Nummer 7.2.4 beantragt (Wahlrecht des Zuwendungsempfängers).

Die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Verpflichtung müssen mindestens genauso strikt sein wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

7.2.6 Übergangsregelung

Nummer 7.2.5 Buchstabe b) gilt bis zum 31. 12. 2018.

7.3 Übergang des Betriebes, Übergang von Flächen, öffentlich-rechtliche Einschränkungen

7.3.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

7.3.2 Die Übernahme von Verpflichtungen ist unverzüglich nach Abschluss der Übertragungsvereinbarung (z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag) unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.³ Dies gilt sowohl für den Übergang eines Betriebes als auch für den Übergang von Flächen. Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Verpflichtung dem Übernehmer für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der Bestimmungen der bereits bestehenden Verpflichtung. Die übernehmende Person ist verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge, auch soweit sie an die übergebende Person ausgezahlt worden sind, zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übergeber nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind. Wird die Verpflichtung nicht übernommen, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

7.3.3 Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert,

- a) weil Flächen des Betriebes infolge von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren neu parzelliert werden oder infolge von öffentlichen Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang landwirtschaftlich nutzbar sind oder

³ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

- b) weil für Flächen infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Artikeln 28 oder 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht mehr erfüllt werden können,

kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

8. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist. Höhere Gewalt kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a) Tod des Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Betriebsinhabers oder einen Teil davon befällt,
- f) Enteignung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Konnte die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllt werden, wird die entsprechende Zuwendung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gewährt. Die Nichtgewährung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und andere Verpflichtungen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden in früheren Jahren erhaltene Fördermittel nicht zurückgefordert, und die Verpflichtung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden.

9. Revisionsklausel

Erforderliche Anpassungen der einzelnen Förderkriterien, Förderverpflichtungen, anderen Verpflichtungen, insbesondere der Laufzeit der Verpflichtung oder der Zuwendungshöhen für einzelne Maßnahmen, die sich aus einer Änderung der der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden Rechtslage oder aufgrund von Kontrollen, z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund notifizierter Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Programme (Evaluierung) ergeben, können mit Wirkung für die Zukunft auch für bereits eingegangene Verpflichtungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen. Stimmt der Zuwendungsempfänger einer solchen Anpassung nicht zu, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- a) der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind, und
- b) eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und durch die jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretensrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

11. Doppelförderungsverbot, Ökologische Vorrangflächen, Landschaftselemente und stillgelegte Flächen

11.1 Doppelförderungsverbot

Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Bei Anwendung mehrerer Maßnahmen auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste und der zusätzliche Aufwand ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen oder Teilmaßnahmen oder Vorhabenarten mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer

Maßnahmen oder Teilmaßnahmen oder Vorhabenarten gilt die Kombinationentabelle (**Anlage 1**).

11.2 Ökologische Vorrangflächen

Die Anforderungen der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greeninganforderungen) nach Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtungen nach dieser Richtlinie eingegangen werden, deren Anforderungen über die Greeninganforderungen hinausgehen. Die Maßnahmen können nach Entscheidung des Ministeriums auch oder ausschließlich auf Flächen zugelassen werden, die als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden sollen. Mit der Zuwendung werden in diesem Fall nur die Verpflichtungen gefördert, die nicht bereits Gegenstand der Greeninganforderungen zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen sind (Ausschluss der Doppelförderung). Greeninganforderungen und Verpflichtungen nach dieser Richtlinie sind unabhängig voneinander einzuhalten.

Folgende Abzüge sind vorzunehmen, wenn Maßnahmen für die Erbringung ökologischer Vorrangflächen zugelassen werden:

- a) 20 Euro je Hektar bei der Förderung vielfältiger Kulturen im Ackerbau für die Berücksichtigung der mit Leguminosen angebauten Fläche,
- b) 75 Euro je Hektar bei der Förderung der Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter,
- c) 380 Euro je Hektar bei der Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühstreifen, mehrjährige Blühstreifen und Schonstreifen).

11.3 Landschaftselemente und stillgelegte Flächen

Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind, oder im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

12. Anweisung zum Verfahren: Verwaltungsbestimmungen

12.1 VV-LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichend von den Bestimmungen zum Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Auszahlungsantrag geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungsjahres zum von der Bewilligungsbehörde festgelegten Termin vorzulegen hat. Die Prüfungen im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

12.2 InVeKoS

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) des Titels V Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchgeführt. Es gelten ferner die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

13. Antragsverfahren

13.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de eingestellt oder bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

13.2 Der vollständige Antrag auf Förderung (einschließlich der Anlagen) ist bis zu dem vom Ministerium festgelegten Termin vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Dies gilt auch für Anträge nach den Nummern 7.1, 7.2.4 und 7.2.5. Für Förderanträge gemäß Abschnitt 2 Teil A kann das Ministerium bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren im Betrieb für die Vorlage des Nachweises über den Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei einer in Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 27 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassenen Kontrollstelle bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einen späteren Termin bestimmen.

14. Bewilligung

14.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz nach § 2 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung hat. Liegt der Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt. Bei Antragstellern nach Nummer 3 S. 2 ist anstelle des Betriebssitzes der Wohnsitz oder der Sitz maßgebend.

14.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet vor Beginn des Verpflichtungszeitraums durch schriftlichen Bescheid. Die anfängliche Bewilligung erfolgt für fünf Jahre. Sie umfasst fünf jährlich zu zahlende Beträge. Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern ein jährlich zu zahlender Zuwendungsbetrag von 500 Euro unterschritten wird, bei Teilnahme an der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen nach Abschnitt 2 Teil D gilt ein reduzierter Mindestauszahlungsbetrag von 100 Euro jährlich.

14.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich in Vor-Ort-Kontrollen Zuwendungsempfänger, die gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809//2014 ermittelt wurden, ob die Zuwendungsvoraussetzungen nach Abschnitt 1 und 2 erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

15. Auszahlung

15.1 Die Zuwendung wird jährlich im auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahr auf das im Antrag bestimmte Konto ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der jährlich bis zum 15.5. für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellende vollständige Auszahlungsantrag. Die weiteren Antragsbestandteile (z.B. Verpflichtungserklärung, Tierbestandsnachweis) sind jährlich zu den vom Ministerium festgelegten Terminen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

15.2 Liegt der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, wird der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt. Für die verspätete Einreichung der für die Vollständigkeit des Antrags relevanten Anlagen findet Abschnitt 1 Nummer 17.6 Anwendung. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen ist Artikel 78 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden.

16. Tierbestandsobergrenzen

Bei der Ermittlung des Tierbestandes, des zulässigen Tierbesatzes oder der sonstigen Berechnung der Zuwendungshöhe im Zusammenhang mit der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist der Umrechnungsschlüssel entsprechend **Anlage 2** anzuwenden.

17. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen

17.1 Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen auf der angegebenen Fläche und bei Nichteinhaltung anderer Förderkriterien, von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gilt die Verordnung (EU) 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809//2014. Die Anwendung weitergehender landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

17.2 Die Zuwendung nach Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 1305/2013 wird gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Zeitraumes der Zuwendung aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 4.3.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Grundlage für die Entscheidung bilden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

17.3 Für die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen von Flächen erfolgt die Ermittlung und Berechnung gemäß den Artikeln 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

17.4 Werden mit der Zuwendungsgewährung verbundene Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen, ausgenommen Verstöße gemäß Nummer 17.3, nicht erfüllt, gelten die Bestimmungen des Titels III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

17.5 Für die Reihenfolge der Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Sanktionen gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

17.6 Die Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Verwaltungssanktionen werden in einem RdErl. des Ministeriums über die Sanktionierung von Verstößen bei Agrarumwelt-

und Klimamaßnahmen, Ökologisch/biologischem Landbau und Ausgleichszahlungen (geregelt.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Teil A

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren

1. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. L 189 vom 20. 7. 2007, S. 1) im gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraums. Unabhängig von der geförderten Verpflichtungsfläche erstrecken sich die Verpflichtungen auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

4. Besondere Förderkriterien

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss ein aktiver Landwirt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 5 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sein.

4.2 Der Zuwendungsempfänger mit einer Verpflichtung mit Verpflichtungsbeginn ab 1. 1. 2018 unterstellt sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums dem Kontrollsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei einer in Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 27 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 amtlich zugelassenen Kontrollstelle. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen dieses Förderverfahrens ausnahmsweise eine Übergangsfrist bei einem Wechsel der Kontrollstelle genehmigen, wenn aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände dies gerechtfertigt erscheint.

5. Besondere Förderverpflichtungen

Bei der Förderung ökologischer Anbauverfahren

- a) ist ein ökologisches Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. 7. 2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, des dazugehörigen EU-Folgerechts und den entsprechenden Kriterien entspricht,
- b) ist jährlich, nach Ablauf des Verpflichtungsjahres, vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung einer Kontrollstelle gemäß Buchstabe b vorzulegen, ob und wenn ja welche Verstöße bzw. Abweichungen der Zuwendungsempfänger begangen hat; ergänzend ist auch das Öko-Zertifikat vorzulegen,
- c) müssen für die Gewährung der Zuwendung für die Einführung ökologischer Anbauverfahren nach Nummer 6.1 Buchstabe a) bis d) folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:
 - aa) Es darf noch keine Zuwendung für die Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren gewährt worden sein.
 - bb) Bei Grünlandbetrieben mit mehr als 70 v. H. Anteil Dauergrünland an der bewilligten Fläche ist ein Großvieheinheiten-Besatz von mindestens 0,3 Großvieheinheiten/ha im Betrieb einzuhalten.
 - cc) Die Einführung des ökologischen Anbauverfahrens im Betrieb darf nicht mehr als 18 Monate vor Beginn des Verpflichtungszeitraums erfolgt sein, wobei die Übergangsvorschriften nach Nummer 9 unberührt bleiben. Maßgeblich ist der Beginn der Laufzeit des Vertrags mit einer Kontrollstelle gemäß Buchstabe b).
 - dd) Das Verpflichtungsjahr, für das die erhöhte Zuwendung gewährt wird, muss im Umstellungszeitraum (drei Jahre ab Beginn der Laufzeit des

Vertrages mit der Öko-Kontrollstelle) liegen, wobei die erhöhte Zuwendung auch für das Verpflichtungsjahr, das überwiegend im Umstellungszeitraum liegt, gewährt werden kann,

- d) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflügumbruch) zu verzichten; die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

6. Höhe der Zuwendung

6.1 Die jährliche Zuwendung beträgt bei Einführung ökologischer Anbauverfahren für Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn am 1. 1. 2018 oder am 1. 1. 2019

für die ersten beiden Jahre – vorbehaltlich Nummer 5 c) dd)

- a) 403 Euro je Hektar Ackerland,
- b) 403 Euro je Hektar Grünland,
- c) 1215 Euro je Hektar Gemüsebau und
- d) 1657 Euro je Hektar Dauerkulturen,

für jedes weitere Jahr bis zum fünften Jahr

- e) 273 Euro je Hektar Ackerland,
- f) 273 Euro je Hektar Grünland,
- g) 468 Euro je Hektar Gemüsebau und
- h) 975 Euro je Hektar Dauerkulturen.

6.2 Die jährliche Zuwendung beträgt bei Einführung ökologischer Anbauverfahren für Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn ab dem 1. 1. 2020

- a) 273 Euro je Hektar Ackerland,
- b) 273 Euro je Hektar Grünland,
- c) 468 Euro je Hektar Gemüsebau und
- d) 975 Euro je Hektar Dauerkulturen.

6.3 Die jährliche Zuwendung beträgt bei Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren für Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn ab dem 1. 1. 2018

- a) 273 Euro je Hektar Ackerland,
- b) 273 Euro je Hektar Grünland,
- c) 468 Euro je Hektar Gemüsebau und
- d) 975 Euro je Hektar Dauerkulturen.

6.4 Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften kann sich die Zuwendung um 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

7.2 Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte landwirtschaftlich genutzte Verpflichtungsfläche nach Nummer 7.1. Für Flächen, die stillgelegt sind, aus der Erzeugung genommen wurden oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt werden, wird keine Auszahlung gewährt. Der Umfang der geförderten Fläche mit Gemüsebau kann jährlich variieren, solange die Summe der Ackerlandfläche und der Fläche für Gemüseanbau dadurch nicht erhöht wird. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Umfang der geförderten Fläche nach Abschnitt 1 Nr. 7.2.3 im Auszahlungsantrag anzupassen.

7.3 Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

8. Kontrollen

Die Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden für die Beurteilung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen.

9. Übergangsbestimmungen

Für Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn bis einschließlich 1. 1. 2017 gelten die bisherigen Fördersätze nach Abschnitt 2 Teil A Nummer 6 des Runderlasses des MLU vom 28. 10. 2014 (MBI. LSA 2015 S. 443) fort. Zuwendungsempfänger können bis zum 1. 1. 2019 mit ihren laufenden Verpflichtungen der Förderung ökologischer Anbauverfahren in neue Verpflichtungen nach dieser Richtlinie umsteigen. Die Zuwendung für die Einführung Ökologischer Anbauverfahren nach Nummer 6.1 kann bei Verpflichtungsbeginn zum 1. 1. 2018 in Abweichung von Nummer 5 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) gewährt werden, wenn die erstmalige Beauftragung einer Kontrollstelle nicht länger als 24 Monate vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes liegt. Die erhöhte Zuwendung kann jedoch nur für Verpflichtungsjahre im Umstellungszeitraum (drei Jahre ab Beginn der Laufzeit des Vertrages mit der Öko-Kontrollstelle) einschließlich des Verpflichtungsjahres, das überwiegend im Umstellungszeitraum liegt, gewährt werden. Nummer 5 Buchst. d) gilt ab dem 1. 1. 2019.

Teil B

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im
Ackerbau

1. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

2. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

2.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

2.3 Besondere Förderverpflichtungen

2.3.1 Im Verpflichtungszeitraum sind auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Die Hauptfruchtart wird durch die überwiegend angebaute Kulturart und unabhängig von deren Verwendung bestimmt.

2.3.2 Jährlich dürfen je Hauptfruchtart 10 v. H. der Ackerfläche nicht unterschritten und 30 v. H. der Ackerflächen nicht überschritten werden. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 v. H. der Ackerfläche nicht überschreiten.

2.3.3 Auf mindestens 10 v. H. der Ackerfläche müssen als Hauptfrucht Leguminosen oder Gemenge, die überwiegend Leguminosen enthalten, angebaut werden. Gemenge mit Leguminosen werden nur berücksichtigt, wenn mindestens 50 v. H. des zur Aussaat verwendeten Saatgutes aus Leguminosen bestehen (Masseanteil). Die betreffenden Saatgutbelege sind vorzuhalten.

2.3.4 Jährlich darf der Getreideanteil 66 v. H. der Ackerfläche nicht überschreiten.

2.4 Besondere andere Verpflichtungen

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

2.5 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt

- a) 90 Euro je Hektar Ackerfläche,

- b) 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Zuwendung für ökologische Anbauverfahren erhalten

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 v. H. der Ackerfläche nach Nummer 2.3.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die dort genannten Anbauanteile erreicht werden.

2.6.2 Werden Flächen, die mit Leguminosen bebaut sind, als ökologische Vorrangfläche nach Artikel 45 Abs. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 herangezogen, so wird der Betrag nach Nummer 2.5 in Höhe von 90 Euro um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

3. **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter**

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten, soweit sie über den Winter beibehalten werden. Ein Abfrieren der auf den Flächen verbleibenden Zwischenfrüchte ist unschädlich.

3.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

3.3 Besondere Förderverpflichtungen

3.3.1 Jährlich sind nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 v. H. der Ackerfläche des Betriebes in Sachsen-Anhalt Zwischenfrüchte anzubauen. Maßgeblich ist der Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

3.3.2 Die Flächen können jährlich wechseln.

3.3.3 Für den Anbau von Zwischenfrüchten ist eine aktive Bestellung sicherzustellen, die Selbstbegrünung (insbesondere durch Ausfallgetreide) ist kein Zwischenfruchtanbau im Sinne dieser Richtlinie.

3.3.4 Die Zwischenfrüchte dürfen nicht vor dem 15.2. des Jahres umgebrochen werden, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte folgt. Eine abtragende Nutzung (auch durch Beweidung) darf ab dem 15.2. des Jahres durchgeführt werden, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte folgt.

3.3.5 Nach den Zwischenfrüchten sind die betreffenden Flächen aktiv mit einer Hauptfrucht zu bestellen.

3.3.6 Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 3.3.4 nur mechanisch beseitigt werden.

3.4 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt

- a) 75 Euro je Hektar Ackerfläche,
- b) 45 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Zuwendung für ökologische Anbauverfahren erhalten.

3.5 Sonstige Bestimmungen

3.5.1 Für Flächen, die als ökologische Vorrangflächen gemeldet werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 3.1 gezahlt.

3.5.2 Die Maßnahme kann auch mit dem Ziel der Reduzierung des Stickstoffeintrags in Gewässer prioritär oder ausschließlich für Ackerflächen in der Förderkulisse „gefährdete Grundwasserkörper“ angeboten werden.

3.5.3 Die Förderkulisse „gefährdete Grundwasserkörper“ umfasst die Fläche der Grundwasserkörper, die sich nach der Zustandsbestimmung im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten Zustand befinden sowie die Fläche der Grundwasserkörper, die lokal auffällige Messwerte erkennen lassen oder aus Sicht des Natur- oder Res-

sourcenschutzes als sehr sensibel eingeschätzt werden und die gleichzeitig ein hohes standortbedingtes Risikopotenzial hinsichtlich des diffusen Nährstoffeintrages aufweisen (**Anlage 3**).

4. Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Direktsaat- und Direktpflanzverfahren)

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren (einschließlich Streifenanbauverfahren) in der festgelegten Förderkulisse der Ackerflächen mit sehr hoher und hoher potentieller Wind- und Wassererosionsgefährdung gemäß Nummer 4.4. Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren sind Verfahren der Saat von Getreide oder anderen Ackerkulturen oder des Pflanzens von bestimmten Acker- oder Feldgemüsekulturen, bei denen auf eine Bodenbearbeitung vor der Saat oder Pflanzung nach Maßgabe von Nummer 4.3 verzichtet wird.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

4.3 Besondere Förderverpflichtungen

4.3.1 Im Verpflichtungszeitraum ist auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes gemäß Nummer 4.4 das Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren anzuwenden. Die Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden. Der Boden erfährt nur in den eigentlichen Saatreihen einen mechanischen Eingriff.

4.3.2 Die Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenkulturen sind als Mulch auf der Bodenoberfläche oder zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen.

4.3.3 Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren (einschließlich Streifenanbauverfahren) in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegeln).

4.4 Besondere andere Verpflichtungen

Die Förderung erfolgt in Sachsen-Anhalt auf erosionsgefährdeten Ackerflächen, die in Feldblöcken liegen, die nach der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in Sachsen-Anhalt vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 381) in den jeweils geltenden Fassungen den Wassererosionsgefährdungsklassen $CC_{Wasser1}$ und $CC_{Wasser2}$ oder der Winderosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugeordnet sind. Die Information über die erosionsgefährdeten Flächen ist im Geografischen Informationssystem bereitgestellt.

4.5 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt 65 Euro je Hektar erosionsgefährdeter Ackerfläche.

4.6 Sonstige Bestimmungen

Die Flächen können jährlich innerhalb der in Nummer 4.4 definierten Förderkulisse wechseln.

5. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen)

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blühstreifen, Blühflächen oder Schonstreifen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, der Erhaltung und der nachhaltigen Verbesserung

- a) von zusätzlichen Streifenstrukturen,
- b) von Übergangflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- c) von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft,
- d) der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren,
- e) der biologischen Vielfalt.

5.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

5.3 Besondere Förderverpflichtungen für Strukturelemente

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 5.1 ist, dass im Verpflichtungszeitraum ein oder mehrere der folgenden Strukturelemente auf der Ackerfläche des Betriebes angelegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden.

5.4 Besondere Förderverpflichtungen für mehrjährige Blühstreifen oder mehrjährige Blühflächen

5.4.1 Auf Ackerflächen (Schlägen) sind mehrjährige

- a) Blühstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern oder
- b) Blühflächen mit einer Größe von maximal 2,5 Hektar je Schlag anzulegen.

5.4.2 Die nach Anlage des mehrjährigen Blühstreifens oder der mehrjährigen Blühfläche verbleibende Restackerfläche (Restschlag) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften. Mehrjährige Blühstreifen und –flächen sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 v. H.). Abweichend davon können ab dem 1. 1. 2019 mehrjährige Blühflächen auf Splitterflächen des Betriebes bis zu einer Größe von 2,5 ha je Schlag angelegt werden.

5.4.3 Mehrjährige Blühstreifen oder mehrjährige Blühflächen sind so mit einer vom Ministerium vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischung (www.elaisa.sachsen-anhalt.de) zu bestellen, dass im ersten Verpflichtungsjahr blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.

5.4.4 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.

5.4.5 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.

5.4.6 Wird durch das Auftreten von Begleitkräutern oder -gräsern die Etablierung des Blühstreifens behindert, kann im Jahr der Neueinsaat ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln erfolgen. Pflegeschnitte können in Folgejahren zur Etablierung vielfältiger Strukturen und zur Verlängerung des Blühaspekts auf einem Teil der Fläche durchgeführt werden, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Pflege 70 v. H. jedes Blühstreifens oder jeder Blühfläche nicht überschreiten soll (zum Beispiel durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses). Die Höhe beim Abschlegeln muss jeweils so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Richtwert 20 Zentimeter). Die Einschränkungen und Ausnahmeregelungen des § 5 Absatz 5 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungengesetz im Zeitraum vom 1. 4. bis 30. 6. (Sperrfrist) bleiben unberührt.

5.4.7 Die mehrjährigen Blühstreifen oder mehrjährigen Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 15. 10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

5.5 Besondere Förderverpflichtungen für Blühstreifen oder Blühflächen

5.5.1 Auf Ackerflächen (Schlägen) des Betriebes sind jährlich

- a) Blühstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern oder
- b) Blühflächen mit einer Größe von maximal 2,5 Hektar je Schlag anzulegen.

5.5.2 Die nach Anlage des Blühstreifens oder der Blühfläche verbleibende Restackerfläche (Restschlag) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften. Blühstreifen und –flächen sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 v. H.).

5.5.3 Blühstreifen oder Blühflächen sind jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung mit mindestens sechs Mischungspartnern zu bestellen, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten, die Zusammensetzung der Saatmischung ist zu dokumentieren.

5.5.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.

5.5.5 Wird durch das Auftreten von Begleitkräutern oder -gräsern die Etablierung des Blühstreifens behindert, kann ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln erfolgen. Die Höhe beim Abschlegeln muss so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Richtwert 20 cm). Die Einschränkungen und Ausnahmeregelungen des § 5 Absatz 5 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Agrarzah-lungen-Verpflichtungengesetz im Zeitraum vom 1. 4. bis 30. 6. (Sperrfrist) bleiben unberührt.

5.5.6 Auf mindestens 30 v. H. der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten, die Blühstreifen oder -flächen dürfen frühestens ab dem 15. 2. des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Auf den übrigen Flächen und zum Ende des Verpflichtungszeitraumes dürfen die Blühstreifen oder -flächen ab dem 15. 10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

5.5.7 Blühstreifen oder Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen (Schlägen) des Betriebes angelegt werden.

5.6 Besondere Förderverpflichtungen für Schonstreifen

5.6.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind jährlich Schonstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern anzulegen.

5.6.2 Die durch die Anlage des Schonstreifens verbleibende Restackerfläche (Restschlag) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften. Schonstreifen sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil der Schonstreifen an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 v. H.).

5.6.3 Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.

5.6.4 Schonstreifen werden grundsätzlich nicht bewirtschaftet.

5.6.5 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten ist untersagt.

5.6.6 Schonstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen (Schlägen) des Betriebes angelegt werden. Verbleibt der Schonstreifen im Folgejahr an der gleichen Stelle, ist eine Bodenbearbeitung zulässig, damit Ackerwildkräuter aktiviert werden können. Außerdem ist bei

Verbleiben des Schonstreifens an gleicher Stelle ab dem Folgejahr ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln oder Häckseln bis 31. 3. und ab 1. 7. zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln muss im Regelfall so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Richtwert 20 Zentimeter). Der Pflegeschnitt ist etappenweise durchzuführen, dabei darf die zum jeweiligen Zeitpunkt gepflegte Teilfläche 70 v. H. jedes Schonstreifens nicht überschreiten. Ein zweiter Pflegeschnitt ist nach der Beerntung der Restackerfläche auf bis zu 70 v. H. jedes Schonstreifens zulässig. Die Einschränkungen und Ausnahmeregelungen des § 5 Absatz 5 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungengesetz im Zeitraum vom 1. 4. bis 30. 6. (Sperrfrist) bleiben unberührt.

5.6.7 Auf mindestens 30 v. H. der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten, die Schonstreifen dürfen frühestens ab dem 15. 2. des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Auf den übrigen Flächen und zum Ende des Verpflichtungszeitraumes dürfen die Schonstreifen ab dem 15. 10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

5.7 Besondere andere Verpflichtungen

Der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen sowie der Blühflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden.

5.8 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt für Förderungen nach Nummer

- a) 5.4 - 850 Euro je Hektar Fläche des mehrjährigen Blühstreifens oder der mehrjährigen Blühfläche,
- b) 5.5 - 670 Euro je Hektar Fläche des Blühstreifen oder der Blühfläche und
- c) 5.6 - 670 Euro je Hektar Fläche des Schonstreifens.

Entscheidet das Ministerium gemäß Abschnitt 1 Nr. 10.2 Satz 2, dass die Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur auch oder ausschließlich auf Schlägen erfolgt, die für ökologische Vorrangflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes gemeldet werden sollen, beträgt die jährliche Zuwendung für Förderungen nach Nummer

- a) 5.4 - 470 Euro je Hektar Fläche des mehrjährigen Blühstreifens oder der mehrjährigen Blühfläche,

- b) 5.5 - 290 Euro je Hektar Fläche des Blühstreifens oder der Blühfläche und
- c) 5.6 - 290 Euro je Hektar Fläche des Schonstreifens.

Teil C

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

1. **Besonderer Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung. Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Andere beweidbare Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind Heiden.

3. **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

3.1 **Besondere Förderverpflichtungen: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung**

3.1.1 Auf den geförderten Dauergrünlandflächen oder den anderen beweidbaren Flächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

3.1.2 Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.

3.2 Besondere Förderverpflichtungen: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen

3.2.1 Auf den geförderten Dauergrünlandflächen oder den anderen beweidbaren Flächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

3.2.2 Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind zulässig.

3.2.3 Die Anlage einer Schonfläche darf bei der ersten Schnittnutzung 10 v. H. der Schlaggröße nicht unterschreiten. Es ist bei der ersten Nutzung ausschließlich eine Mahd durchzuführen. Der Aufwuchs dieser Schonfläche darf erst genutzt werden, wenn auf dem Restschlag eine zweite Nutzung erfolgt (Mahd oder Beweidung). Erfolgt keine zweite Nutzung auf dem Restschlag, können die Schonflächen sechs Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden. Es muss auch in diesem Fall sichergestellt werden, dass der Schlag nicht auf einmal genutzt wird. Die Regelung in Nummer 3.5.3 bleibt unberührt.

3.3 Besondere Förderverpflichtungen: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portionsweide (ganzjährige Dauerstandweide)

3.3.1 Auf den geförderten Dauergrünlandflächen oder den anderen beweidbaren Flächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

3.3.2 Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind zulässig.

3.3.3 Gefördert werden zusammenhängende Flächen.

3.3.4 Die Flächen sind zu beweiden. Dabei muss eine Beweidungsdichte von höchstens 1 Raufutter fressenden Großvieheinheit je Hektar geförderter Fläche und Jahr eingehalten werden. Die Einhaltung kann durch betriebseigene Tiere oder Tiere Dritter, insbesondere auf Grund von Pensionsviehverträgen, sichergestellt werden. Auf den Flächen kann gegebenenfalls jährlich ein Pflegeschnitt vorgenommen werden.

3.3.5 Eine intensive Portionsweide ist ausgeschlossen. Intensive Portionsweide ist eine insbesondere mittels Pferchen intensiv genutzte Standweide mit so hoher Weideintensität, dass mindestens einmal täglich eine neue Futterfläche zugeteilt werden muss.

3.3.6 Es darf keine Zufütterung erfolgen. In Notzeiten, beispielsweise bei extremer Trockenheit, kann die Bewilligungsbehörde eine Zufütterung als Ausnahmefall zulassen. Das gezielte Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln insbesondere für veterinärärztliche Zwecke ist zulässig. Die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) fällt ebenfalls nicht unter das Verbot der Zufütterung.

3.4 Besondere Förderverpflichtungen: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen

3.4.1 Auf den geförderten Dauergrünlandflächen oder den anderen beweidbaren Flächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

3.4.2 Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind zulässig.

3.4.3 Die Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden. Nachfolgende zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig. Auf den Flächen ist gegebenenfalls jährlich ein erforderlicher Pflegeschnitt einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.

3.5 Besondere andere Verpflichtungen

3.5.1 Die besonderen anderen Verpflichtungen gelten für die Nummern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4.

3.5.2 Im Verpflichtungszeitraum wird auf der geförderten Fläche auf

- a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- b) Beregnung und
- c) Meliorationen

verzichtet. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

3.5.3 Das Dauergrünland oder die anderen beweidbaren Flächen sind im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

3.6 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt für Förderungen nach Nummer

- a) 3.1 - 150 Euro je Hektar
 - b) 3.2 - 220 Euro je Hektar
 - c) 3.3 - 220 Euro je Hektar
 - d) 3.4 - 285 Euro je Hektar
- extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Von der Förderung nach den Nummern 3.1 bis 3.4 ausgeschlossen sind Dauergrünland und andere beweidbare Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Düngeverordnung (DüV) vom 26. 5. 2017 (BGBl. I S. 1305) von der Ausbringungsobergrenze von 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 4 DüV erteilt wurde.

Teil D

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen: Förderung extensiver Obstbestände

1. Gegenstand der Förderung

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Mit der Maßnahme soll die Gesundheit und Vitalität extensiver Obstbestände erhalten werden.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Förderkriterien, Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Abschnitt 1 Nr. 4.

3. Besondere Förderverpflichtungen

3.1 Die Bestandsdichte eines zu fördernden extensiven Obstbestandes beträgt nicht mehr als 100 Obstbäume je Hektar. Die Stammhöhe beträgt bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter, bei vorhandenem Altbestand mindestens 1,40 Meter.

3.2 Im Verpflichtungszeitraum erfolgt mindestens ein Erhaltungsschnitt.

3.3 Der Zuwendungsempfänger muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchgeführt hat, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.

3.4 Die Beseitigung von geförderten Obstbäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.

3.5 Eine regelmäßige Bewirtschaftung oder Pflege der Flächen unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung der Nutzung des Unterwuchses nach Teil A oder Teil C Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 oder nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) bleibt unbenommen.

4. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 6,50 Euro je einmal im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum.

Abschnitt 3

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des MLU vom 28. 10. 2014 (MBI. LSA 2015 S. 443) außer Kraft. Die Übergangsbestimmungen in Abschnitt 1 Nr. 7.2.6 und in Abschnitt 2 Teil A Nr. 9 bleiben hiervon unberührt.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Anlage 1 zu Abschnitt 1 Nr. 11.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Teil1)
Kombinationentabelle für Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und die Fläche	Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang I, Teil 5	MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Gemüse	MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Acker- u. Grünland	MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Dauerkulturen	MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau	MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter - konventioneller Anbau	MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter - Öko-Anbau	MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen	MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Schonstreifen	MSL Förderung extensiver Obstbestände
Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 5		11.2	11.2	11.2	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Gemüse	11.2		—	—	X		X			▲	▲	▲	—
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Acker- u. Grünland	11.2	—		—	X	1)	X	1)	1)	▲ 1)	▲ 1)	▲ 1)	2)
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Dauerkulturen	11.2	—	—		X	—	X	—	—	—	—	—	—
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	10.1	X	X	X		X		X		—	—	—	—
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau	10.1		1)	—	X		X			—	—	—	—
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter - konventioneller Anbau	10.1	X	X	X		X		X			—	—	—
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter - Öko-Anbau	10.1		1)	—	X		X				—	—	—
MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	10.1		1)	—						—	—	—	—
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	10.1	▲	▲ 1)	—	—	—				—	—	—	—
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen	10.1	▲	▲ 1)	—	—	—				—	—	—	—
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Schonstreifen	10.1	▲	▲ 1)	—	—	—				—	—	—	—
MSL Förderung extensiver Obstbestände	10.1	—	2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen	10.1	—	▲ 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portonsweide	10.1	—	▲ 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen	10.1	—	▲ 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	10.1	X	X	X		X		X	—	—	—	—	—
FNL - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	10.1	—	1)	—	▲	▲				—	—	—	—
FNL: Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	10.1	—	0 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
FNL: Erstmahd nach dem 15.7.	10.1	—	0 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
FNL: Beweidung mit Schafen und Ziegen ggf. mit Erschwerniszuschlag Hüttehaltung	10.1	—	0 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
FNL: Beweidung mit Rindern	10.1	—	0 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland	12.1	—	0 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
AGZ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	13.2	1)	1), 2)	3)	1)	1)	1)	1)	1)	—	—	—	2)

Anlage 1 zu Abschnitt 1 Nr. 11.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Teil 2) Kombinationentabelle für Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013													
Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und die Fläche	Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang I, Teil 5	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portonsweide	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen	Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	FNL Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	FNL Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	FNL Erstmahd nach dem 15.7.	FNL Beweidung mit Schafen und Ziegen ggf. mit Erschwerniszuschlag Hüttehaltung	FNL Beweidung mit Rindern	Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland	AGZ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 5		10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	12.1	13.2
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Gemüse	11.2	—	—	—	—	X	—	—	—	—	—	—	1)
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./ biolog. Landbau Acker- u. Grünland	11.2	—	▲2)	▲2)	▲2)	X	1)	0 2)	0 2)	0 2)	0 2)	0 2)	1), 2)
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Dauerkulturen	11.2	—	—	—	—	X	—	—	—	—	—	—	3)
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	10.1	—	—	—	—	—	▲	—	—	—	—	—	1)
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau – Öko-Anbau	10.1	—	—	—	—	X	▲	—	—	—	—	—	1)
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter - konventioneller Anbau	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1)
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter – Öko-Anbau	10.1	—	—	—	—	X	—	—	—	—	—	—	1)
MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1)
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Schonstreifen	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MSL Förderung extensiver Obstbestände	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portonsweide	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1)
FNL - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1)
FNL: Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
FNL: Erstmahd nach dem 15.7.	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
FNL: Beweidung mit Schafen und Ziegen ggf. mit Erschwerniszuschlag Hüttehaltung	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
FNL: Beweidung mit Rindern	10.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland	12.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
AGZ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	13.2	2)	2)	2)	2)	1)	1)	2)	2)	2)	2)	2)	—

Anlage 1 zu Abschnitt 1 Nr. 11.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (Teil 3) Kombinationentabelle für Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	
Erläuterungen	
	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
X	Kombination im selben Betrieb nicht zulässig
▲	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Zahlung der höheren Zuwendung.
○	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Statt der Öko-Prämie wird Natura 2000-Ausgleich und/oder ENI - Grünland gezahlt
1)	nur Ackerland
2)	nur Grünland
3)	nur Dauerkulturen

Anlage 2
(zu Abschnitt 1 Nr. 16)

Umrechnungsschlüssel Großvieheinheiten (GVE) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE
Legehennen	0,014 GVE
Sonstiges Geflügel	0,03 GVE

Anlage 3
(zu Abschnitt 2 Teil B Nr. 3.5.2, 3.5.3)

Förderkulisse „gefährdete Grundwasserkörper“

